

Strom- und Energiesteuer NEWS



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie noch einmal auf die Anzeige- und Erklärungspflichten nach der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) bis zum 30. Juni hinweisen. Dieser Verpflichtung sind nach Veröffentlichungen der Finanzverwaltung im letzten Jahr nur 12 % der Verpflichteten nachgekommen. Da ab diesem Jahr ein Verstoß gegen die Meldepflichten nach der EnSTransV eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann, möchten wir Ihnen mit diesem Newsletter noch einmal eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Pflichten nach der EnSTransV an die Hand geben.

Ihr PwC Energiesteuer-Team



Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer

Anzeige- und Erklärungsspflichten nach der EnSTransV bis zum 30.06.

Wer bestimmte strom- oder energiesteuerliche Begünstigungen in Anspruch nimmt, ist nach der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) verpflichtet, diesbezügliche Meldungen an das zuständige Hauptzollamt zu machen.

Welche strom- und energiesteuerlichen Begünstigungen eine Anzeige oder Erklärung nach der EnSTansV erfordern, geht aus der Anlage zur EnSTransV hervor. Umfasst sind die Begünstigungstatbestände, die staatliche Beihilfen darstellen und bei der Kommission angezeigt oder von ihr genehmigt worden sind. Dabei handelt es sich um folgende Steuerbefreiungen, -ermäßigungen und -entlastungen:

- Steuerbefreiungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG,
- Steuerermäßigungen nach §§ 3 und 3a EnergieStG
- Steuerermäßigungen nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 StromStG
- Steuerentlastungen nach §§ 47a, 53a Abs. 1 und 4 (vormals § 53b), 53a Abs. 6 (vormals § 53 Abs. 1), 54, 55, 56, 57 EnergieStG
- Steuerentlastungen nach §§ 9b, 9c, 10StromStG
- Steuerentlastung nach § 14a StromStV

Dabei wird teilweise übersehen, dass beispielsweise auch der ermäßigte Steuersatz von 5,50 € für Erdgas, das in begünstigten Anlagen nach § 3 Abs. 1 EnergieStG (etwa Blockheizkraftwerken) verwendet wird, eine anzeigepflichtige Steuerbegünstigung darstellt.

Die Anzeigen (im Falle von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen) bzw. Erklärungen (im Falle von Steuerentlastungen) nach der EnSTransV müssen auf den unter zoll.de veröffentlichten Formularen oder über das Online-Erfassungsportal des Zolls erfolgen. Ab dem 12. Januar 2019 ist die Verwendung des Online-Erfassungsportals Pflicht.

Die Anzeigen und Erklärungen umfassen insbesondere die Nennung der im letzten Kalenderjahr in Anspruch genommenen strom- und energiesteuerlichen Begünstigungen, die Menge an Strom bzw. Energieerzeugnissen, für die die Begünstigung in Anspruch genommen wurde und die Angabe der Höhe der Begünstigung in Euro.

Es ist auch möglich, einen Antrag auf Befreiung von den Pflichten nach der EnSTransV zu stellen, wobei die Befreiung maximal drei Jahre gilt. Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass die Steuerbegünstigung, für die die Befreiung beantragt wird, in den letzten drei Kalenderjahren einen Betrag von 150.000 Euro je Jahr und Begünstigungstatbestand nicht überschritten hat. Hierfür sind Angaben über die in den letzten drei Kalenderjahren in Anspruch genommenen Begünstigungen zu machen. Auch der Befreiungsantrag ist über das unter zoll.de veröffentlichte Formular oder das Online-Erfassungsportal zu stellen.

Frist für die Anzeigen und Erklärungen bzw. Befreiungsanträge ist der **30.06.** des Folgejahres, d.h. im Jahr 2018 sind die in 2017 in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen bzw. die im Jahr 2017 erhaltenen Steuerentlastungen zu melden. Ein Verstoß gegen die Anzeige- bzw. Erklärungspflicht (d.h. wenn keine, eine falsche, unvollständige oder ver-

spätete Anzeige bzw. Erklärung abgegeben wird) stellt seit diesem Jahr eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Hauptzollämter können ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro je Verstoß verhängen.

Bitte beachten Sie, dass auch in Fällen, in denen eine Befreiung von den Verpflichtungen nach der EnSTransV gewährt wurde, eine jährliche Überprüfung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für die Befreiung weiter gelten oder aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts eine Anzeige bzw. Erklärung erforderlich wird. Die Befreiung gilt nur für diejenigen Tatbestände, die im Antrag genannt wurden. Werden zusätzliche Begünstigungen in Anspruch genommen, ist eine diesbezügliche Anzeige bzw. Erklärung oder ein weiterer Befreiungsantrag erforderlich.

Bei Rückfragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihre Ansprechpartner

Das Energytax-Team

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner aus Düsseldorf, Berlin, Erfurt, Frankfurt a. M., Stuttgart, München, Leipzig und Hamburg zur Verfügung.

Ralf Reuter, RA, FA StR
+49 (0) 211/981-4763
ralf.reuter@de.pwc.com

Thomas Übleiß, RA
+49 (0) 211/981-5859
thomas.uebleiss@de.pwc.com

Corinna Jacob, StBin
+49 (0) 30/2636-3464
corinna.jacob@de.pwc.com

Angelika Schädtrich, StBin
+49 (0) 361/5586-190
a.schaedtrich@de.pwc.com

Anna Stuch, RAin, LL.M.
+49 (0) 211/981-2360
anna.stuch@de.pwc.com

Dr. Friederike Frizen, RAin
+49 (0) 69/9585-6160
friederike.frizen@de.pwc.com

Dr. Christian Trottmann, RA
+49 (0) 69/9585-6617
christian.trottmann@de.pwc.com

Isabelle Yoon, RAin
+49 (0) 69/9585-2087
isabelle.choong-song-yoon@de.pwc.com

Karin Jenner, LL.M.
+49 (0) 711/25034-1151
karin.jenner@de.pwc.com

Carsten Kudla, RA, Dipl. FW. (FH)
+49 (0) 711/25034-3140
carsten.kudla@de.pwc.com

Moritz Nikolas Obst, RA
+49 (0) 89/5790-6134
moritz.nikolas.obst@de.pwc.com

Juliane Döring
+49 (0) 341/9856-254
juliane.doering@de.pwc.com

Juliane Thiele, RAin
+49 (0) 211/981-5410
juliane.thiele@de.pwc.com

Torsten Stockem, StB
+ 49 (0) 40/6378-1721
torsten.stockem@de.pwc.com

Nils Kürten, RA, FA StR, LL.M.
+49 (0) 211/981-2436
nils.kuerten@de.pwc.com

Veit Lichtenegger, RA, StB
+ 49 (0) 521 / 96497-963
veit.lichtenegger@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Bestellung” an: SUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Abbestellung” an: UNSUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
“PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.